

Analyse des Staatssekretariats für Migration zu komplementären Zugangswegen in die Schweiz

Stellungnahme der Schweizerischen Flüchtlingshilfe

Bern, 03. September 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Das Wichtigste in Kürze	4
3	«Community Sponsorship»-Programme für Geflüchtete	5
3.1	SFH plädiert für die Einführung von neuen komplementären Zugangswegen in die Schweiz	6
3.1.1	Pilotprojekt Community Sponsorship	7
3.1.2	Universitäre Korridore	8
3.2	Schweizer Erfahrungswerte mit Community Sponsorship	8
4	Bestehende komplementäre Zugangswege in die Schweiz.....	10
4.1	Humanitäre Visa	10
4.2	Familienzusammenführung	11
4.3	Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung für Geflüchtete.....	12
5	Fazit	13

1 Einleitung

Die vom Staatssekretariat für Migration (SEM) in Auftrag gegebene Studie «Komplementäre Zugangswege für Menschen auf der Flucht: Ein Ländervergleich», durchgeführt von TC Team Consult sowie die «SEM-Analyse zu komplementären Zugangswegen in die Schweiz» bilden zusammen ein zweistufiges Studienprojekt mit dem Ziel, die Erfahrungen anderer Staaten bei der Realisierung von neuen legalen Zugangswegen zu dokumentieren und die rechtlichen Voraussetzungen in der Schweiz für die Einführung solcher Programme und für eine stärkere Beteiligung privater Akteure hierbei zu prüfen. Die SFH begrüsst das Studienprojekt ausdrücklich und dankt dem SEM für die Möglichkeit einer Stellungnahme. Diese basiert vorab auf dem Positionspapier «Resettlement und weitere humanitäre Aufnahmewege für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge»¹, das die SFH im Februar 2021 publiziert hat sowie auf dem abschliessendem Statement, welches die Nichtregierungsorganisationen (NGO) im Rahmen der gemeinsam vom SEM, dem UNHCR und der SFH organisierten Konferenz «Annual Tripartite Consultations on Resettlement» (ATCR) im Juni 2021 abgegeben haben.²

In Anbetracht des rasanten Anstiegs der globalen Flüchtlingspopulation und der begrenzten Resettlement-Kapazitäten gewinnen komplementäre Zugangswege für Geflüchtete zunehmend an Bedeutung. Zusätzlich zu bestehenden Programmen wie Resettlement handelt es sich hierbei um sichere und geregelte Wege für die Aufnahme Geflüchteter durch ein Drittland, in dem internationale Schutzstandards gewährleistet sind. Dazu zählen etwa humanitäre Korridore, humanitäre Visa, «Community Sponsorship»-Programme sowie spezielle Ausbildungs- und Beschäftigungsprogramme für Geflüchtete. Komplementäre Zugangswege sollen das bestehende internationale Schutzregime für Flüchtlinge nicht ersetzen, sondern vielmehr ergänzen und verstärken. Sie werden als wichtiger Ausdruck globaler Solidarität und einer gerechteren Verantwortungsteilung mit den Hauptaufnahmeländern verstanden.

Die im Jahr 2019 vom UNHCR veröffentlichte Drei-Jahres-Strategie für Resettlement und komplementäre Zugangswege fordert, dass bis Ende 2028 zwei Millionen Menschen von komplementären Zugangswegen profitieren sollen. Auch die ATCR-Konferenz von 2021 legte einen Themenschwerpunkt auf komplementäre Zugangswege. Im abschliessenden Statement der teilnehmenden NGO wurden die Staaten aufgefordert, politische Anpassungen vorzunehmen, die der Ausweitung komplementärer Zugangswege förderlich sind und die Familienzusammenführung, Arbeitsmobilität und Bildungsprogramme für Flüchtlinge erleichtern.³ Darüber hinaus haben in der Schweiz das Bundesparlament, verschiedene Städte, Gemeinden und zahlreiche zivilgesellschaftliche Organisationen mehrfach verlangt, dass komplementäre Zugangswege in der Schweiz geschaffen bzw. ausgebaut werden.⁴ In der Folge hat sich der Bundesrat seit 2016 wiederholt bereit erklärt, die rechtlichen Grundlagen sowie die Erfahrungen anderer Staaten bei komplementären Zugangswegen für Geflüchtete zu prüfen – zuletzt im 2019 genehmigten Umsetzungskonzept Resettlement.⁵

In diesem Sinne leisten die o.g. Studie von TC Team Consult (nachfolgend zitiert als TC-Studie) und die SEM-Analyse einen wichtigen Beitrag. Die TC-Studie dokumentiert die Stärken und

¹ SFH: [Resettlement und weitere humanitäre Aufnahmewege für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge](#), Bern, Februar 2021.

² Annual Tripartite Consultations on Resettlement (ATCR) 2021: [NGO Statement](#).

³ Ebd. S. 3.

⁴ So etwa Motion Sommaruga Carlo: «Asylwesen. Für die Einrichtung humanitärer Korridore» (16.3455); Motion Grüne Fraktion: «Bürgerkrieg in Syrien. Humanitäre Hilfe vor Ort verstärken, Flüchtlingskontingente erhöhen, private sponsorship of refugees ermöglichen» (16.4113); Fragestunde.Frage Nussbaumer: «Ermöglichung des kanadischen Systems Private Sponsorship of Refugees Program in der Schweiz» (16.5474). 2018 reichten das Hilfswerk der evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS) und die SFH ihre [Petition für «sichere und legale Fluchtwege in die Schweiz»](#) mit über 38'000 Unterschriften ein. 2020 unterschrieben 132 Organisationen und über 50'000 Menschen den Osterappell [#evakuierenJETZT](#). 16 Städte und Gemeinden schlossen sich zur Allianz «Städte und Gemeinden für die Aufnahme von Flüchtlingen» zusammen, weitere 20 Gemeinden erklärten sich zur Aufnahme von Geflüchteten bereit.

⁵ Bundesrat: [Planung und Steuerung der Aufnahme von anerkannten Flüchtlingsgruppen \(Resettlement\): Umsetzungskonzept Resettlement vom 29. Mai 2019](#), S. 10f.

Schwächen von insgesamt 14 verschiedenen Programmen im Bereich komplementärer Zugangswege in zehn Staaten und spricht allgemeine, nicht Schweiz-bezogene Empfehlungen aus. Die SEM-Analyse dokumentiert und bewertet die derzeit in der Schweiz bestehenden Instrumente zur Aufnahme von Flüchtlingen, bemüht sich um einen Vergleich dieser Instrumente mit den in der TC-Studie vorgestellten Programmen anderer Länder und prüft in einem hypothetischen Fallbeispiel, welche rechtlichen, finanziellen und praktischen Fragen sich bei einer Erhöhung des Resettlement-Kontingents aufgrund einer Kostenübernahme durch eine Stadt ergeben würden.

Die SFH kommentiert in der vorliegenden Stellungnahme in erster Linie die Ergebnisse der SEM-Analyse und unterbreitet zugleich Vorschläge und Empfehlungen für weitere Schritte. Zunächst wird aber kurz auf die relevanten Kernergebnisse der TC-Studie eingegangen, anschliessend werden die Empfehlungen für die Schaffung von «Community Sponsorship»-Programmen (nachfolgend zitiert als CS-Programme) und von universitären Korridoren in der Schweiz erläutert. Dabei wird auch Bezug auf die Erfahrungen aus den SFH-Gastfamilienprojekten genommen. Schliesslich beleuchtet die SFH die Defizite der aktuellen Schweizer Praxis bei der Vergabe humanitärer Visa, bei der Familienzusammenführung sowie bei den Ausbildungs- und Beschäftigungsprogrammen und legt ihre Empfehlungen zu deren Verbesserung dar.

2 Das Wichtigste in Kürze

Die SEM-Analyse liefert eine breite Auslegeordnung bestehender Instrumente sowie Bausteine für den Auf- und Ausbau von komplementären Zugangswegen in die Schweiz. Die Auslegeordnung bietet aus Sicht der SFH eine sehr gute Grundlage für die weitere Diskussion und Entscheidungsfindung.

Insgesamt entsteht durch die SEM-Analyse aus Sicht der SFH der Eindruck, die Möglichkeiten der Schweiz seien zufriedenstellend ausgeschöpft. Die SFH kommt hier zu einer anderen Beurteilung:

- In der SEM-Analyse fehlen – insbesondere im Bereich des Community Sponsorship – konkrete Handlungsempfehlungen für die Schaffung neuer Zugangswege sowie eine vertiefte Auseinandersetzung mit Gastfamilienprojekten. Diese erfüllen genau jene Stärken, welche die TC-Studie für das Community Sponsorship postuliert.
Die SFH erkennt hier ein grosses Potential. Eine ganze Reihe von zivilgesellschaftlichen Organisationen, Kantonen, Städten und Gemeinden ist bereit, sich stärker bei der Aufnahme und Integration von Geflüchteten zu engagieren. Auch die Bevölkerung will zunehmend einen Beitrag dazu leisten, wie sich im aktuellen Ukraine-Konflikt etwa durch das grosse Angebot von Gastfamilien zeigt. Dieses Potenzial sollte aus Sicht der SFH unbedingt verstärkt genutzt werden (können). Sie empfiehlt daher die Aufnahme der Gastfamilienprojekte in die Analyse sowie die Einführung neuer komplementärer Zugangswege in die Schweiz mit Fokus auf das Community Sponsorship. Die SFH ist gerne bereit, einen Beitrag dazu zu leisten.
- Die SEM-Analyse zeichnet aus Sicht der SFH insgesamt ein zu positives Bild der bereits existierenden Zugangswege (i.e. humanitäre Visa und Familienzusammenführung). Die Schweizer Praxis hat sich seit der Syrien-Krise deutlich verschärft und ist aktuell sehr restriktiv. Um einen realen Beitrag zur Stärkung der komplementären Zugangswege zu leisten und einen effektiven Zugang zu Schutz zu gewähren, muss sie aus Sicht der SFH dringend angepasst werden.

3 «Community Sponsorship»-Programme für Geflüchtete

Die TC-Studie liefert einen guten Überblick über das gegenwärtige Spektrum an Programmen im Bereich komplementäre Zugangswege in diversen Ländern Europas, in Kanada, Australien und Neuseeland. Bezüglich der Methodik ist allerdings unklar, inwiefern an den vorgestellten Projekten beteiligte Flüchtlinge sowie Sponsoren in die Analyse von TC Team Consult einbezogen wurden. Die SFH hält bei solchen Studien eine angemessene Beteiligung insbesondere von Flüchtlingen für unerlässlich, die in die Projekte involviert waren.

Die TC-Studie weist daraufhin, dass es bisher an einer einheitlichen Definition und an Mindeststandards für komplementäre Zugangswege mangelt und zahlreiche unterschiedliche Modelle zur Trägerschaft und zur Programmorganisation existieren. Eine interessante Erkenntnis der Studie liegt darin, dass eine *«Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen (...) bei der Schaffung komplementärer Zugangswege (...) in der Regel nicht erforderlich» sei, «vielmehr wurden(zumindest bei den 14 im Rahmen der vorliegenden Studie untersuchten Massnahmen) sowohl bei der Trägerschaft und Organisation als auch bei den Einreisemodalitäten und Aufenthaltstiteln auf bereits bestehende Instrumente der jeweiligen Rechtsordnungen zurückgegriffen.»*⁶ Das SEM hingegen verweist darauf, dass für ein stärkeres Engagement von zivilgesellschaftlichen Akteuren oder Städten wie es etwa CS-Programme vorsehen, in der Schweiz zunächst «rechtliche Grundlagen» geschaffen werden müssten.⁷ Eine hinreichende Begründung dafür fehlt aus Sicht der SFH allerdings, zumal das Beispiel der Aufnahme von ukrainischen Flüchtlingen aus Moldawien durch die Allianz «Städte und Gemeinden für die Aufnahme von Flüchtlingen» im März 2022 zeigt, dass es offensichtlich unter Umständen bereits heute ohne diesen Schritt möglich ist.⁸

Für den Vergleich und die abschliessende Bewertung der Programme greift die TC-Studie auf die folgenden UNHCR-Grundprinzipien zurück: Schutzprinzip, Verantwortungsteilung, Additonalität, Dauerhaftigkeit, Verantwortungsteilung, Prinzip der Nichtdiskriminierung sowie Einheit von Familien.

Die TC-Studie kommt zum Ergebnis, dass das «Neustart im Team»-Programm (NesT)⁹ aus Deutschland und das «Blended Visa Office-Referral»-Programm (BVOR)¹⁰ aus Kanada am ehesten diesen Kriterienkatalog erfüllen. Zu den weiteren wichtigen Schlussfolgerungen gehören, dass CS-Programme tendenziell erfolgreicher sind, wenn es von Anfang an eine klare Verantwortungsteilung zwischen Staat und Zivilgesellschaft gibt. Transparente schriftliche Vereinbarungen zwischen den verschiedenen Akteuren eines Programmes sind dabei hilfreich, um Missverständnisse und falsche Erwartungen zu vermeiden. Eine Schlüsselrolle weist die Studie effizienten Koordinationsmechanismen zu, um ehrenamtliche Sponsoren ausreichend zu unterstützen und um die Zusammenarbeit zwischen zivilgesellschaftlichen und staatlichen Akteuren zu erleichtern. Im deutschen NesT-Programm übernimmt die Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS) diese Funktion. Zudem sieht die Studie geeignete Vorbereitungs- und Trainingsmassnahmen für die zivilgesellschaftlichen Akteure, eine engmaschige Begleitung sowie einen regelmässigen Austausch als wichtige Faktoren für die Wirksamkeit der Programme. Die Programme

⁶ TC Team Consult SA: Komplementäre Zugangswege für Menschen auf der Flucht: Ein Ländervergleich, Studie im Auftrag des Staatssekretariats für Migration, 2022, S. 13.

⁷ Staatssekretariat für Migration (SEM): Analyse zu komplementären Zugangswegen in die Schweiz, 2022, S.33.

⁸ Die Allianz «Städte und Gemeinden für die Aufnahme von Flüchtlingen» zeigte sich im März 2022 bereit, die Unterbringung von 380 Personen aus Moldawien sicherzustellen, die im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine vom Bund aufgenommen werden. Der Bund hatte die Allianz zuvor um die Aufnahme von 500 Personen angefragt. Die Allianz erteilte diese Zusage unter der Bedingung, dass die Unterbringung vollständig vom Bund finanziert werde, d.h. ohne finanzielle Beteiligung der Städte.

⁹ Das im Jahr 2019 in Deutschland eingeführte [Pilotprojekt «Neustart im Team \(NesT\)»](#), beinhaltet die Aufnahme von 500 besonders schutzbedürftigen Geflüchteten mit unterstützendem Engagement privater Akteure (Bürger, NGO, Firmen etc.) Eine eigens für das Pilotprogramm eingerichtete zivilgesellschaftliche Kontaktstelle dient dabei als Ansprechpartnerin für Mentoring-Gruppen und unterstützt diese bei der Betreuung der Geflüchteten. Jene werden analog zum Resettlement-Verfahren von UNHCR ausgewählt und von deutschen Behörden überprüft.

¹⁰ [Blended Visa Office-Referral Program: About the process.](#)

sollten den Geflüchteten ausserdem eine längerfristige Perspektive bieten. Des Weiteren sorgen laut der TC-Studie umfassende Kommunikations- und Sensibilisierungsmassnahmen für eine bessere Akzeptanz von Aufnahmeprogrammen in der Öffentlichkeit.

Die TC-Studie spricht zwar keine Schweiz-spezifischen Empfehlungen aus, sie kann aber bei der Konzeption von Projekten im Bereich der komplementären Zugangswege für die Schweiz dennoch von grossem Nutzen sein: Die Berücksichtigung der Erfahrungen anderer Staaten bei der Einführung von komplementären Zugangswegen ist hilfreich, um Risiken und Probleme zu verringern.

3.1 SFH plädiert für die Einführung von neuen komplementären Zugangswegen in die Schweiz

Aufgrund der Ergebnisse der TC-Studie sowie eigenen Erkenntnissen und Erfahrungen betrachtet die SFH insbesondere Programme im Bereich des Community Sponsorship und der universitären Korridore als vielversprechende Möglichkeiten für die Schweiz, um einen effektiven Beitrag zum dringend benötigten Ausbau von komplementären Zugangswegen für Schutzsuchende zu leisten. Über CS-Programme können NGO, Unternehmen, Gemeinden, Privatpersonen oder andere Entitäten die Aufnahme und Integration von Schutzsuchenden finanziell, praktisch und/oder ideell unterstützen. CS-Programme existieren in mehreren Ländern (z.B. Kanada) schon seit vielen Jahren in diversen Modellen, abhängig vom jeweiligen nationalen Kontext und der spezifischen Rechtslage.

Unterschieden werden kann hierbei zwischen CS-Programmen, die als reine Integrationsinstrumente für üblicherweise im Rahmen des Resettlement aufgenommene Flüchtlinge fungieren (wie die CS-Programme in Irland und UK) und CS-Programmen, durch die zusätzliche Flüchtlinge von einem Staat aufgenommen werden und die somit einen eigenständigen komplementären Zugangsweg darstellen (wie das deutsche NesT-Programm). CS-Programme haben sich in vielerlei Hinsicht als erfolgreich erwiesen. Die TC-Studie listet folgende Stärken von CS-Programmen auf:

- Die Integration von Flüchtlingen wird von Anfang an von einer engagierten Gruppe unterstützt;
- Die Flüchtlinge erhalten Zugang zu sozialem Kapital, das die staatlichen Behörden zumeist nicht in diesem Ausmass bieten können, wie z. B. zusätzliche Informationen zu Möglichkeiten im Bereich Wohnraum und Arbeit sowie soziale Verbindungen/Netzwerke;
- Durch die Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern werden zusätzliche Ressourcen mobilisiert, die die Integration auf eine (kosten-) effizientere Weise unterstützen;
- Die verstärkte gesellschaftliche Unterstützung für Flüchtlinge führt zu einem positiven öffentlichen Diskurs in diesem Bereich.¹¹

Ein weiteres wichtiges Argument für die Einführung von (neuen) CS-Programmen in der Schweiz besteht darin, dass solche Programme bereits in mehreren anderen Ländern seit Jahren erfolgreich praktiziert werden und diesbezüglich umfangreiche Erfahrungswerte zur Verfügung stehen, die bei der Entwicklung entsprechender CS-Programmen für die Schweiz äusserst dienlich sein könnten. Des Weiteren erreichten einige der CS-Programme das höchste Rating bei den von TC Team Consult untersuchten Projekte.¹²

Auch existieren mehrere Netzwerke, die Unterstützung beim Erfahrungsaustausch und der Programmkonzeption leisten wie etwa das Quality Sponsorship Network von SHARE¹³, dem diverse staatliche und zivile Institutionen angehören, die in verschiedenen Ländern Europas CS-Programme durchführen; das von der European Union Agency for Asylum (EUAA) koordinierte Netz

¹¹ TC Team Consult SA: Komplementäre Zugangswege für Menschen auf der Flucht: Ein Ländervergleich, Studie im Auftrag des Staatssekretariats für Migration, 2022, S. 59.

¹² Ebd.: S. 97.

¹³ Share Network: [Share projects: Quality Sponsorship Network](#) (QSN)

für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen sowie die kanadische Global Refugee Sponsorship Initiative.¹⁴

3.1.1 Pilotprojekt Community Sponsorship

Die SFH regt eine schrittweise Einführung von CS-Programmen in der Schweiz an. In einem ersten Schritt könnte mit einem Pilotprojekt begonnen werden, welches an das deutsche Nest-Programm angelehnt ist und die Aufnahme einer begrenzten Anzahl von zusätzlichen Resettlement-Flüchtlingen beinhalten würde, die über die vom Bund alle zwei Jahre beschlossenen Kontingente hinausgeht.

Die Auswahl der Personen könnte dabei nach den Kriterien des Resettlement-Verfahrens durch UNHCR und das SEM erfolgen; es würde sich also um nach internationalen Standards anerkannte Flüchtlinge handeln, und der Bund wäre wie bisher nach geltendem Recht für die Auswahl der Flüchtlinge zuständig. Der Bund könnte in jedem Einzelfall überprüfen, ob es sich tatsächlich um besonders schutzbedürftige Flüchtlinge gemäss den Resettlement-Kriterien des UNHCR handelt und ob allfällige Ausschlussgründe vorliegen.¹⁵ Die SFH plädiert bei der Auswahl der Flüchtlinge dafür, einen stärkeren Fokus auf die am stärksten gefährdeten Flüchtlingsgruppen zu legen – namentlich unbegleitete Kinder und Jugendliche, alleinstehende Mütter mit Kindern, Flüchtlinge mit Behinderungen sowie LGBTQI*-Flüchtlinge. Kriterien wie Nationalität, Religion, Familiengrösse und Gesundheitszustand sollten die Auswahl nicht beeinflussen.¹⁶ Die im Rahmen des Schweizer Resettlement-Programms übliche dreitägige Pre-Departure Orientation (PDO) könnte für die Flüchtlinge innerhalb neuer CS-Programme ebenfalls vom Bund organisiert werden – idealerweise in verstärkter Zusammenarbeit mit den für die spätere Integration zuständigen Gemeinden und Sponsorengruppen sowie mit bereits integrierten Flüchtlingen. Auch die Einreise in die Schweiz könnte vom Bund organisiert werden, wie es bereits für Resettlement-Flüchtlinge üblich ist. Die Aufnahme würde in jenem Kanton bzw. in jener Gemeinde erfolgen, der/die an dem Programm beteiligt ist bzw. in dem/der sich die private Sponsorengruppe befindet.

In bestehenden CS-Programmen hat es sich als hilfreich erwiesen, im Vorfeld der Umsetzung ein sogenanntes «Initial Policy Framework» zu schaffen, in dem alle relevanten Definitionen, Prinzipien und Prozesse abgebildet werden, wie es etwa beim irischen Programm des Community Sponsorship der Fall ist.¹⁷ Sinnvoll bei einem Schweizer CS-Programm könnte auch eine Vereinbarung zwischen dem SEM und/oder beteiligten Städten und Gemeinden und den Sponsorengruppen sein, in der die Pflichten der Stakeholder klar definiert und dokumentiert werden. Neben den Rechten und Pflichten der beteiligten Akteure sollten zudem mögliche Exit-Strategien benannt werden, für den Fall, dass es einem der beteiligten Stakeholder nicht mehr möglich ist, an dem Projekt weiterhin teilzunehmen.

Mit der Einführung eines solchen CS-Programms würde auch die Schweiz einen effektiven, wirklich komplementären Zugangsweg für besonders vulnerable Flüchtlinge schaffen. Zivilgesellschaftliche Akteure würden in enger Zusammenarbeit mit interessierten Städten und Gemeinden somit neben dem Bund verstärkt an der Aufnahme und der sozialen Integration der Flüchtlinge beteiligt. Interessierte Kantone, Städte, Gemeinden und private Sponsorengruppen könnten sich die organisatorischen und finanziellen Verantwortlichkeiten mit dem Bund teilen, wobei die genaue Aufteilung und ihre Dauer abzuklären wären. Eine Möglichkeit könnte etwa darin bestehen, dass der Bund den Kommunen für die zusätzlichen Flüchtlinge in den ersten zwei Jahren keine oder eine geringere Globalpauschale zahlt und/oder die Integrationspauschale des Bundes reduziert wird. Die am Programm beteiligten Kantone, Städte, Gemeinden

¹⁴ Global Refugee Sponsorship Initiative: [Community Sponsorship](#).

¹⁵ Alternativ könnte die Einreise von Flüchtlingen im Rahmen eines zukünftigen Community Sponsorship Programms auf Basis von Art. 4 Abs. 2 VEV erfolgen. In diesem Fall wäre es aber unabdingbar, dass das Verfahren grundlegend erleichtert und weniger restriktiv gehandhabt wird.

¹⁶ Annual Tripartite Consultations on Resettlement (ATCR) 2021: [NGO Statement](#), S. 2.

¹⁷ Vgl. [Community Sponsorship Ireland - Initial Policy Framework](#).

oder privaten Sponsorengruppen würden sich dann im Rahmen des jeweiligen Projektes bereit erklären, diese Differenz teilweise oder ganz ausgleichen.

Es müsste im Detail geprüft werden, ob und welche Gesetzesänderungen oder Ergänzungen im Einzelnen für die Durchführung eines solchen CS-Programmes erforderlich werden würden. Die SEM-Analyse betont, dass «es den Kantonen aus bundesrechtlicher Sicht unbenommen» sei, «für eine bestimmte Gruppe eine spezielle Umsetzung der Integration und Ausrichtung der Asylsozialhilfe in den Städten vorzusehen. Voraussetzung dazu ist, dass dies das kantonale Sozialhilferecht zulässt und im Kanton der politische Wille vorhanden ist, eine spezifische Regelung zu treffen. Eine solche Regelung könnte beispielsweise mittels einer Vereinbarung zwischen Kanton und Stadt/Gemeinde erfolgen».¹⁸ Zu prüfen wären somit die kantonalen Sozialhilferegulungen sowie die Möglichkeit, eine solche spezielle Vereinbarung auch zwischen einem Kanton und einer Sponsorengruppe zu treffen, unter Einbezug der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK).

3.1.2 Universitäre Korridore

Zusätzlich zu dem o.g. Programm im Bereich Community Sponsorship könnten universitäre Korridore als komplementärer Zugangsweg für die Schweiz in Betracht gezogen werden. Derzeit ist die gesetzliche Grundlage für eine Einreise bzw. Zulassung zu Aus- oder Weiterbildungszwecken von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz in Art. 27 Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) geregelt. Die Zulassungsvoraussetzungen sind für Flüchtlinge, die sich ausserhalb der Schweiz befinden, kaum zu erfüllen, und die Programme sehen keinen Verbleib der Studenten in der Schweiz nach Abschluss ihres Studiums vor.

Daher plädiert die SFH zur Schaffung von universitären Korridoren als komplementärer Zugangsweg für junge Flüchtlinge, die sich noch in Erstaufnahmeländern befinden. Dadurch könnten über das bestehende Resettlement-Kontingent hinaus zusätzliche Flüchtlinge Schutz in der Schweiz finden und dabei von Universitäten und zivilgesellschaftlichen Gruppen, die sich auch aus Studierenden zusammensetzen können, in Form von CS-Programmen unterstützt werden. Das bewährte Programm des World University Service Canada (WUSC)¹⁹ oder das UNICORE-Programm in Italien²⁰ sind in dieser Hinsicht beispielhaft: Beide Programme bieten anerkannten Flüchtlingen eine dauerhafte Perspektive und verzichten auf eine gesetzliche Voraussetzung der gesicherten Wiederausreise (in der Schweiz verankert in Art. 5 AIG). Solche Programme könnten anfänglich für eine kleine Anzahl von besonders schutzbedürftigen, vom UNHCR anerkannten Flüchtlingen aufgelegt und später ausgeweitet werden. Auch hier könnte die Auswahl der Flüchtlinge durch den Bund erfolgen in Kooperation mit dem UNHCR sowie den beteiligten Universitäten.

3.2 Schweizer Erfahrungswerte mit Community Sponsorship

In der Schweiz existieren ebenfalls bereits Elemente von CS-Programmen und damit wichtige, lokale Erfahrungswerte und Strukturen. Dazu zählen u.a. das Pilot-Gastfamilienprojekt der SFH für afghanische, syrische und eritreische Flüchtlinge (2015-2018) sowie das aktuelle Gastfamilienprojekt der SFH für ukrainische Geflüchtete. Diese Projekte werden in der TC-Studie und der SEM-Analyse leider nicht bzw. nur sehr begrenzt erwähnt.²¹

Beim Gastfamilienprojekt während der Syrienkrise handelt es sich um ein Pilotprojekt in vier Kantonen (AG, BE, VD, GE). Dabei konnte die SFH zwischen 2015 und 2018 insgesamt 138

¹⁸ Staatssekretariat für Migration (SEM): Analyse zu komplementären Zugangswegen in die Schweiz, 2022, S.34.

¹⁹ World University Service of Canada: [Student Refugee Program - Finding Hope in Higher Education \(wusc.ca\)](https://www.wusc.ca/)

²⁰ UNHCR Italy: [University Corridors](https://www.unhcr.org/italy/university-corridors/).

²¹ Die SEM-Analyse erwähnt das SFH-Gastfamilienprojekt nicht explizit. Es wird lediglich auf S. 3 angemerkt: «Hingegen könnte allenfalls die ausgeprägte Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Unterbringung der Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine als Element des Konzepts der komplementären Zugangswege betrachtet werden. Es fehlen allerdings entsprechende Erfahrungswerte hinsichtlich den längerfristigen organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Konsequenzen aus der Umsetzung. Sobald solche Erfahrungswerte vorliegen, wird eine Evaluation ins Auge gefasst werden».

anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene während mindestens zwölf Monaten bei insgesamt 104 Gastfamilien platzieren. Per Januar 2019 hat die SFH das Integrationsprojekt an lokal verankerte Organisationen mit grosser Betreuungserfahrung übergeben.²²

Im aktuell laufenden SFH Gastfamilienprojekt für ukrainische Flüchtlinge koordiniert die SFH im Auftrag des Bundes und in Zusammenarbeit mit ihren Partnerorganisationen die Unterbringung von ukrainischen Geflüchteten bei privaten Gastfamilien. Dabei kommen der SFH die Erfahrungswerte aus dem o.g. Pilotprojekt zugute und sie konnte ihre Expertise in diesem Bereich weiter ausbauen und an Kantone und Gemeinden vermitteln.

Die SFH begleitet dabei den gesamten Prozess von der Platzierung der Geflüchteten bei Gastfamilien in den Bundesasylzentren sowie in einigen Kantonen bis hin zu deren Betreuung durch ein Hilfswerk oder die zuständige Behörde. Im ständigen Austausch mit den Behörden auf Bundesebene, den Kantonen, den Städten und den Gemeindeverbänden strebt die SFH dabei die Umsetzung von qualitativen Mindeststandards für die Platzierung bei Gastfamilien und deren Betreuung an. Für kantonale und kommunale Akteure stellt die SFH ein entsprechendes Instrumentarium sowie eine eigens entwickelte Fallführungssoftware zur Verfügung.

Die beiden SFH-Gastfamilienprojekte können als erfolgreiche Elemente von Community Sponsorship betrachtet werden. Das Projektprinzip ist, dass alle Gewinner sind: die Geflüchteten, die Gastfamilien und die Behörden. Integration wird als ein wechselseitiger Prozess gesehen zwischen der Zivilgesellschaft, die sich engagiert und im Gegenzug vom kulturellen Austausch profitiert, und Geflüchteten, die durch den Kontakt mit den Einwohnerinnen und Einwohnern der Schweiz die Sprache schneller lernen und ihre Integrationsperspektive verbessern. Gastfamilien unterstützen ihre Gäste bei Alltagsfragen, Behördengängen, helfen bei der Stellensuche oder bei der Schule und stellen oft ihr persönliches Netzwerk zur Unterstützung der Geflüchteten zur Verfügung. Die Behörden werden bei diesen Aufgaben entsprechend entlastet. Ausserdem führt die verstärkte gesellschaftliche Unterstützung für Flüchtlinge zu einem positiven öffentlichen Diskurs, mindert Vorurteile und Diskriminierung und führt so die humanitäre Tradition der Schweiz fort. Im Fazit erkennt die SFH mit Gastfamilien dieselben Stärken, wie TC Team Consult beim Community Sponsorship.

Wie in der SEM-Analyse angeregt, plädiert auch die SFH für eine systematische Evaluierung der Unterbringung von ukrainischen Geflüchteten bei Gastfamilien in der Schweiz durch externe Fachspezialist*innen, um weitergehende Informationen zu den Stärken und Schwächen dieses Modells zu erhalten. Einige Kantone haben zudem seit der Syrienkrise Gastfamilienprojekte für andere Flüchtlingsgruppen durchgeführt (BS, VD, SH). Auch diese Projekte sowie das Gastfamilienprojekt der SFH während der Syrienkrise könnten in die Evaluation einbezogen werden, da sich bei anderen Flüchtlingsgruppen mitunter andere Fragestellungen ergeben. So sind etwa die transkulturellen Kompetenzen der Gastfamilien wesentlich bedeutender. Die Ergebnisse der Evaluation werden – zusammen mit den Erfahrungen von CS-Programmen in anderen Ländern – für die Konzeption zukünftiger CS-Programme in der Schweiz sehr nützlich sein.

Sobald eine systematische Evaluation vorliegt und insofern die Ergebnisse eine Weiterführung von Gastfamilienprojekten sinnvoll erscheinen lassen, wird die SFH einen erneuten Anlauf nehmen, um Gastfamilien auch für andere anerkannte Flüchtlingsgruppen, wie etwa Resettlement-Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene oder UMA einzusetzen. Dafür müssen in erster Linie Kantone und Gemeinden überzeugt werden. Wichtig ist aber auch, dass das SEM eine klare Haltung einnimmt und prüft, wie es diese Form des Community Sponsoring seinerseits unterstützen kann. Die SFH ist bereit, ihre Expertise einzubringen, die Koordination weiterzuführen und entsprechende Projekte in Kantonen und Gemeinden zu unterstützen.

²² Im Kanton Aargau an den Verein Familynetwork, im Kanton Bern an den Verein prima familia, in der Waadt an die Stiftung Le Relais und im Kanton Genf an das kantonale Sozialamt Hospice général (vgl. SFH: [Medienmitteilung](#) vom 03.12.2018).

4 Bestehende komplementäre Zugangswege in die Schweiz

Die SEM-Analyse zielt auf eine Bestandsaufnahme der gegenwärtig in der Schweiz existierenden Instrumente im Bereich der komplementären Zugangswege sowie auf eine Prüfung, inwieweit die in anderen Staaten angewandten Instrumente mit den bestehenden Rechtsgrundlagen der Schweiz vereinbar sind. Weiter enthält die SEM-Analyse ein hypothetisches Fallbeispiel, bei dem sich eine Stadt bereit erklärt, finanziell für zusätzliche Resettlement-Flüchtlinge aufzukommen. Das SEM kommt zum Ergebnis, dass sich ein derartiges Projekt grundsätzlich realisieren liesse, auch wenn diverse Belange vorgängig abgeklärt und gewisse Gesetzesänderungen erforderlich würden. Die SFH begrüsst diese Einschätzung, umso mehr als sich in der Vergangenheit diverse Schweizer Städte wiederholt für eine «eigenständige» Aufnahme von zusätzlichen Geflüchteten ausgesprochen haben. Für die Umsetzung eines solchen Programmes könnte die jeweilige Stadt mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und/oder Gruppen von engagierten Privatpersonen zusammenarbeiten. Die SFH spricht sich dafür aus, dieses Szenario mit den Kantonen und Gemeinden zu vertiefen. Auch sollte das SEM konkretisieren, ob und welche Gesetzesänderungen tatsächlich notwendig wären, um ein stärkeres zivilgesellschaftliches Engagement in der Schweiz zu ermöglichen.

Des Weiteren kommt das SEM in seiner Analyse zu dem Ergebnis: *«Das schweizerische Recht sieht bereits heute Möglichkeiten vor, schutzbedürftigen Menschen zusätzlich zum klassischen Resettlement einen sicheren und regulären Weg in die Schweiz zu ermöglichen. Dem Konzept der komplementären Zugangswege können in der Schweiz das humanitäre Visum, die Familienzusammenführung und der Familiennachzug, das Visum für Aus- oder Weiterbildung sowie das Visum für Erwerbstätigkeit zugeordnet werden. Somit kennt auch die Schweiz die meisten der im Ausland angewandten Instrumente der komplementären Zugangswege.»*²³

Dazu hält die SFH fest, dass das Schweizer Asylrecht neben dem Resettlement zwar in der Tat weitere taugliche Instrumente bietet, um Geflüchtete eine rasche und sichere Aufnahme und Schutz in der Schweiz zu ermöglichen. Aufgrund der äusserst restriktiven Praxis entfalten diese Instrumente aber kaum Wirkung.

4.1 Humanitäre Visa

Die Möglichkeit, ein Asylgesuch bei einer Schweizer Botschaft im Ausland einzureichen, wurde 2012 abgeschafft. Als gleichwertigen Ersatz für dieses sog. Botschaftsasyl wurde der Stimmbevölkerung dabei vom Bundesrat in Aussicht gestellt, *«dass Personen, die direkt an Leib und Leben gefährdet sind, weiterhin dank einem humanitären Visum in der Schweiz Schutz finden können»*. Theoretisch sind humanitäre Visa tatsächlich ein flexibles Instrument, um besonders schutzbedürftigen Geflüchteten aus humanitären Gründen rasch die sichere und legale Einreise in die Schweiz zu ermöglichen. In der Praxis zeigt sich seither allerdings, dass nur sehr wenige Geflüchtete diese Möglichkeit auch tatsächlich erhalten. Die aktuelle Praxis der Schweiz bei der Erteilung von humanitären Visa ist äusserst restriktiv und die Zahl der ausgestellten Visa zunehmend gering; so sank die Anzahl von 228 Visa im Jahr 2016 auf lediglich 94 Visa im Jahr 2021²⁴ – davon nur 37 für afghanische Staatsbürger*innen, trotz über 10'000 Anfragen von Afghan*innen.²⁵ Die Quote verweigerter Visa stieg seit Ende 2018 von 88 Prozent auf 94 Prozent im Jahr 2021.²⁶

²³ Staatssekretariat für Migration (SEM): Analyse zu komplementären Zugangswegen in die Schweiz, 2022, S. 4.

²⁴ Staatssekretariat für Migration (SEM): Analyse zu komplementären Zugangswegen in die Schweiz, 2022, S. 17.

²⁵ Schweizerisches Rotes Kreuz: [Zu hohe Hürden für humanitäre Visa](#), 11.04.2022.

²⁶ Das SEM weist darauf hin, dass die humanitären Visa erst seit 2016 statistisch ausgewertet werden können und die verweigerter Visaanträge erst seit dem 15. September 2018 (Staatssekretariat für Migration (SEM): Analyse zu komplementären Zugangswegen in die Schweiz, 2022, S. 17).

Der Zugang zu humanitären Visa ist denn auch an hohe Anforderungen und einschränkende Bedingungen geknüpft und wird durch formale und technische Hürden erschwert. Die offiziellen Informationen sind für gefährdete Personen kaum einsehbar und zu wenig detailliert. Oftmals befindet sich im Herkunfts- oder Aufenthaltsstaat der an Leib und Leben gefährdeten Personen keine Schweizer Vertretung und/oder die Reise zu einer Botschaft stellt eine zu grosse Gefahr dar. Die Orientierung des SEM an Risikoprofilen trägt der geschlechtsspezifischen Problematik nicht Rechnung, da es insbesondere für Frauen sehr schwierig ist, einem Risikoprofil wie vom SEM definiert zu entsprechen, obwohl sie tatsächlich mehrfach diskriminiert und gefährdet sind und in ihrem Herkunftsland keinen Zugang zu Schutz haben. Als Folge der äusserst restriktiven Praxis bei der Ausstellung humanitärer Visa und der hohen Ablehnungsrate hat das Schweizerische Rote Kreuz seine Beratungstätigkeit für Antragsteller*innen in diesem Feld 2021 aufgegeben.²⁷

Die SFH empfiehlt daher, die hohen Anforderungen und einschränkenden Bedingungen abzubauen und die formalen und technischen Hürden zu beseitigen. Insbesondere die Drittstaatenregelung sollte aufgehoben werden – im Minimum dann, wenn sich eine Person ausschliesslich zum Visumsverfahren in ein anderes Land begibt oder dort keinen effektiven und dauerhaften Schutz findet. Zudem sollten Informationen über das humanitäre Visum und zur Antragsstellung beim SEM und den Schweizer Vertretungen leichter zugänglich sein, die Antragsstellung sollte elektronisch erfolgen können und das Antragsformular revidiert werden. Da das humanitäre Visum per se noch keine nachhaltige Aufenthaltsregelung gewährleistet, ist die Einreichung eines Asylgesuchs notwendig. Wichtig ist es daher auch, dass die vorhandenen Informationen vom Visumsgesuch für das Asylverfahren zugänglich sind.

Die humanitären Visagesuche sollten zudem in zeitnaher Frist entschieden und Ablehnungsbescheide individuell und bezogen auf die jeweilige Situation der Antragsteller verfasst werden. Des Weiteren könnte die Schweiz mit Hilfe neuer Spezialweisungen an Leib und Leben bedrohte Menschen aufnehmen, so wie zuvor mit den Spezialweisungen für Syrien. Die SFH bedauert, dass etwa für Afghanistan seit der erneuten Machtergreifung der Taliban im August 2021 keine solchen Spezialweisungen beschlossen wurden.

Schliesslich verzichtet die SEM-Studie leider auf eine hinreichende Darstellung und Analyse des Botschaftsasyls, das eine wichtige Ergänzung der bestehenden komplementären Zugangswege darstellen würde. Dessen Wiedereinführung wird denn auch im Parlament erneut gefordert²⁸ angesichts der Tatsache, dass sich die humanitären Visa in der Praxis nie zu einem adäquaten Ersatzinstrument entwickelt haben.

4.2 Familienzusammenführung

Wenn ein Elternteil alleine ein Asylgesuch in der Schweiz stellt und einen Schutzstatus erhält, kann er oder sie je nach Rechtsstatus einen Antrag auf Familienzusammenführung stellen. Die Kriterien für eine Familienzusammenführung sind in der Schweiz indes streng – eine schnelle und effiziente Wiedervereinigung der Familie ist oftmals nicht möglich. Mit Blick auf die internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz und auf das von der Bundesverfassung garantierte Recht auf Familie sind die bestehenden gesetzlichen Regelungen zum Familiennachzug bei Geflüchteten in der Schweiz sehr problematisch. Deren Recht auf Familienzusammenführung ist in mehrfacher Hinsicht stark eingeschränkt – vielen dauerhaft in der Schweiz lebenden Menschen wird dadurch die Möglichkeit verwehrt, hier mit ihren Angehörigen ein Familienleben zu führen. Besonders kritisch ist die Situation für vorläufig Aufgenom-

²⁷ Schweizerisches Rotes Kreuz: [Zu hohe Hürden für humanitäre Visa](#), 11.04.2022.Ebd.

²⁸ Die Motion Marti, Samira (21.3273): «Wiedereinführung des Botschaftsasyls» ist im Parlament hängig.

mene, deren Rückkehr in ihr Heimat- oder Herkunftsland nicht möglich ist: Die dreijährige Wartezeit ist nicht gerechtfertigt und die strengen wirtschaftlichen Kriterien stellen hohe Hürden dar – die bestehenden Auflagen für den Familiennachzug sind kaum erfüllbar.²⁹

Die SFH empfiehlt daher, den Zugang zum Recht auf Familienzusammenführung zu erleichtern und Programme zu deren Unterstützung und Förderung einzurichten, die den Zugang zu Informationen verbessern und das Visumantragsverfahren vereinfachen. In Fällen, die nicht in den Anwendungsbereich der Familienzusammenführung fallen, sollten Programme für die Aufnahme aus humanitären Gründen eingerichtet werden (z. B. für humanitäre Visa).

Das Recht auf Familienzusammenführung muss für alle Schutzberechtigten gleichermaßen gelten, insbesondere auch für vorläufig Aufgenommene in der Schweiz, für die heute starke Einschränkungen gelten (dreijährige Wartezeit, strenge ökonomische Auflagen). Dass die Familie zusammenleben kann, ist ein Menschenrecht. Neben völkerrechtlichen Verträgen wie der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährt auch die Bundesverfassung dieses Grundrecht. Zudem ist es eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration.

Der bislang eng ausgelegte Familienbegriff sollte so erweitert werden, dass er den gelebten familiären Realitäten in den Heimat- und Herkunftsländern angemessen Rechnung trägt. Über die Kernfamilie hinaus sollte die Schweiz auch weitere Bezugspersonen für den Familiennachzug berücksichtigen, wenn gemäss den individuellen Umständen eine enge Bindung oder ein Abhängigkeitsverhältnis besteht. Dies gilt z.B. für Geschwister, Eltern, Grosseltern oder Enkelkinder sowie weitere Personen je nach Einzelfallkonstellation. Bei Kindern ist immer abzuklären, ob es dem übergeordneten Kindesinteresse entspricht, mit der Bezugsperson zusammenzuleben.

4.3 Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung für Geflüchtete

In Bezug auf den Zugang zu Aus- und Weiterbildungsprogrammen räumt auch das SEM ein, dass für Geflüchtete «beträchtliche Hürden» existieren, um ein Visa zu Aus- und Weiterbildungszwecken für die Schweiz zu erhalten. Zwar bestehen diverse Stipendienprogramme von Kantonen, Hochschulen, Stiftungen oder anderen Bildungseinrichtungen, um Personen die Einreise und den Aufenthalt in der Schweiz zu ermöglichen. Diese sind jedoch nicht ausreichend und nicht speziell auf die Bedürfnisse von Geflüchteten zugeschnitten. Die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen sind namentlich für besonders schutzbedürftigen Flüchtlinge nur schwer erfüllbar, und die Bedingung der gesicherten Wiederausreise nach Abschluss der Ausbildung verwehrt Flüchtlingen eine langfristige Perspektive.

Zwar erachtet das SEM die Einführung eines CS-Programms zur finanziellen Unterstützung bei der Ausbildung von Flüchtlingen rechtlich für möglich, verweist aber darauf, dass in einem solchen Szenario interessierte Flüchtlinge dennoch die regulären Zulassungsvoraussetzungen zum Studium in der Schweiz erfüllen müssten. Somit kämen nur Flüchtlinge mit einem gesicherten Aufenthaltstitel in einem sicheren Drittstaat in Frage, die nach Abschluss der Ausbildung auch wieder zurückkehren müssten. Besonders schutzbedürftig sind jedoch zumeist jene Flüchtlinge, die sich noch nicht in einem sicheren Drittstaat aufhalten, sondern im Erstzufluchtsland; diese Menschen benötigen dauerhaften Schutz und eine langfristige Perspektive. Auch Visa zur Erwerbstätigkeit sind für Flüchtlinge ausserhalb der Schweiz nur in äusserst seltenen Fällen zugänglich. Das SEM erkennt denn auch an, dass *«die grosse Mehrheit der Flüchtlinge und schutzbedürftigen Menschen die regulären Zulassungsvoraussetzungen kaum erfüllen können»*.³⁰

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass gegenwärtig angesichts der Schweizer Praxis weder humanitäre Visa noch Familienzusammenführung und -nachzug noch das Visum für

²⁹ Dies zeigt eine im November 2017 veröffentlichte Studie des Centre Suisse pour la Défense des Droits des Migrants (CSDM), welche mit Unterstützung von UNHCR verfasst worden ist. Vgl: Stephanie A. Motz: [Familiennachzug für Flüchtlinge in der Schweiz: Rechtsrahmen und strategische Überlegungen](#), Centre Suisse pour la Défense des Droits des Migrants (CSDM), 2017.

³⁰ Staatssekretariat für Migration (SEM): Analyse zu komplementären Zugangswegen in die Schweiz, 2022, S. 27.

Aus- oder Weiterbildung oder das Visum für Erwerbstätigkeit als effektive Instrumente im Rahmen der komplementären Zugangswege in der Schweiz fungieren.

5 Fazit

Angesichts der wachsenden Zahl besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge weltweit gewinnen Resettlement und komplementäre Zugangswege zunehmend an Bedeutung. Da staatliche Beiträge den weltweiten Bedarf bei weitem nicht decken, wird die Rolle der Zivilgesellschaft zunehmend wichtiger. Die Aufnahme von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen hat in der Schweiz eine lange Tradition und geniesst breiten Rückhalt in der Bevölkerung. Eine ganze Reihe von zivilgesellschaftlichen Organisationen, Kantonen, Städten und Gemeinden ist bereit sich stärker zu engagieren. Auch wachsende Teile der Bevölkerung haben Interesse, sich bei der Unterstützung und Integration von Flüchtlingen einzubringen, und viele leisten bereits einen tatkräftigen Beitrag, wie etwa derzeit bei der Unterbringung von ukrainischen Geflüchteten. Dieses Potenzial sollte aus Sicht der SFH verstärkt genutzt werden (können): Projekte im Bereich des Community Sponsoring bieten dafür eine ausgezeichnete Möglichkeit. Gemäss der TC-Studie ist bei der Einbeziehung der Zivilgesellschaft die professionelle Koordination und kontinuierliche Begleitung durch hauptamtliche Akteure ein massgeblicher Faktor für den Programmerfolg. Die SFH steht gerne bereit, eine solche Koordinationsrolle zu übernehmen und ein erstes Pilotprojekt zu leiten. Des Weiteren ist eine geänderte Praxis bei der Anwendung der bereits bestehenden komplementären Zugangswege in die Schweiz dringend geboten, damit diese Instrumente eine effektive Schutzwirkung für weitaus mehr Geflüchtete entfalten können, als dies derzeit der Fall ist.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Studienprojekt des SEM wichtige Bausteine für den notwendigen Ausbau von komplementären Zugangswegen in der Schweiz liefert. Damit das Studienprojekt zeitnah in einem stärkeren Beitrag der Schweiz bei der Bewältigung der globalen flüchtlingspolitischen Herausforderungen mündet, regt die SFH an, den Dialog im Rahmen der Begleitgruppe Resettlement sowie mit Städten, Gemeinden, Kirchen und zivilgesellschaftlichen Organisationen mit Blick auf die Realisierung von möglichen Pilotprojekten voranzutreiben und zu konkretisieren. Die SFH sieht den weiteren Etappen auf diesem Weg erwartungsvoll entgegen und stellt dafür ihre Expertise und Erfahrungen gerne zur Verfügung.